

# Schulöffnungen NRW

**Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. Mai 2020 19:39**

[Zitat von Kiray](#)

§ 50

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind.

(6) Im Schuljahr 2019/2020 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Schülerin oder ein Schüler auch dann in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe nicht erfüllt sind, es sei denn, die Versetzung ist mit dem Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden.

-----  
Kann mir jemand beim Verständnis helfen, mir fehlt der intuitive Zugang zu Gesetzestexten... Mir geht es um die EF, an deren Ende wir (G8 Gymnasium) die FOR vergeben. Denke ich richtig:

- Aufgrund der Vergabe des Abschlusses gilt (6) nicht für EF Schüler. SuS müssen also die Leistungsanforderungen erfüllen.

- Warnungen haben wir nicht verschickt, also Bonus für die Schüler, eine nicht gemahnte 5 wird nicht für die Versetzung (und Vergabe des Abschlusses?) angerechnet.

-> Wir sprechen also über die Versetzung wie üblich und tun dabei so als hätten wir alle vergessen zu mahnen. Interpretiert ihr das auch so?

Alles anzeigen

Hier gibt es eine gesonderte Passage zum Erwerb des MSA - die Verordnung wurde oben ja schon verlinkt.

Konkret bedeutet das, dass sich an der bisherigen Praxis nichts geändert hat. Aufgrund

ausbleibender Mahnungen hätte ein Schüler bisher ohne Bildungssicherungsgesetz im Extremfall die Versetzung in die Q-Phase erhalten, jedoch nicht den MSA. Das kommt extrem selten vor, ist aber bitter für die Schüler, die die Q1 auch im zweiten Anlauf nicht packen. Die gehen dann nach drei Jahren Oberstufe womöglich nur mit dem HSA9 ab.

Die Verordnung im Rahmen des Bildungssicherungsgesetzes sieht ebenfalls die Vergabe des MSA nur bei Erfüllung der jeweiligen Anforderungen vor - also werden alle defizitären Fächer bei der Entscheidung über die Vergabe des MSA berücksichtigt. Die Ausnahme im Rahmen des Bildungssicherungsgesetzes ist die Möglichkeit von einer Nachprüfung pro defizitärem Fach (also nicht wie bisher nur in einem einzigen Fach), um die Defizite wegzubekommen und so den MSA noch zu erwerben.

Dasselbe gilt für den Erwerb des schulischen Teils der FHR, wenngleich hier die Nachprüfung im Verhältnis 1 zu 1 zur Vornote gewichtet wird, d.h. jemand mit einem Punkt als Vornote muss eine bessere Nachprüfung machen als jemand mit vier Punkten als Vornote.